

# RS Vwgh 1998/3/25 98/12/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §66 Abs4;

BDG 1979 §138 Abs3 idF 1997/II/061;

DVW 1981 §1 Abs1 Z23a idF 1995/540;

## Rechtssatz

Da gem § 1 Abs 1 Z 23a DVW idF 1995/540 die Anrechnung von Zeiten auf die Ausbildungsphase an die nachgeordneten Dienstbehörden delegiert ist, ist die Einholung der nach § 138 Abs 3 BDG 1979 erforderlichen Zustimmung des BMF ein Teil des Dienstrechtsverfahrens; die Befassung des BMF durch eine Dienstbehörde erster Instanz ist daher mit dem Antrag des Beamten auf Erlassung eines Bescheides nicht gleichzusetzen und wirkt sich folglich nicht bestimmend auf den Verfahrensgegenstand aus (hier: weder dem Spruch noch der Begründung des Bescheides der Dienstbehörde erster Instanz war zu entnehmen, daß damit abschließend über alle sonstigen Anrechnungszeiten abgesprochen wurde, die allenfalls für eine Anrechnung iSd § 138 Abs 3 BDG in Betracht kämen).

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998120033.X01

## Im RIS seit

22.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>